



Satzung der Interessengemeinschaft für Hundeerziehung (IfH) e.V.

(7. Auflage, Stand 27.04.2024)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft für Hundeerziehung (IfH)“ und wurde am 27. August 1998 in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Hünfelden-Dauborn.

§ 2 Zweck des Vereins

Die IfH e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung des Hundesports
- b) die Förderung der Ausbildung von Hunden aller Rassen und ihrer Mischlinge
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
- d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1

§ 3 Gründung

Die Gründungsmitglieder trafen sich am 27.07.1996 zur Besprechung der Satzung und Festlegung des Vorstandes.

§ 4 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus einem Team von sechs gleichberechtigten Vorständen im Sinne des §26 BGB, die gemeinschaftlich handeln und von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Sie vertreten die IfH e.V. Dauborn gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und/oder einen Aufgabenverteilungsplan geben, worin Ressorts und Zuständigkeiten der einzelnen Teamvorstände festgelegt werden. Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Teamvorstände Beiräte oder Arbeitsgruppen aus den Reihen der Mitglieder bilden.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der sechs Teamvorstände anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
- e) Der Vorstand bleibt stets so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch für die vakante Position bestimmen, muss die notwendige Neuwahl aber bei der nächsten Mitgliederversammlung durchführen lassen.



§ 5 Geschäftsjahre

Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt (von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung). Durch Mehrheitsbeschluss kann jedoch ein oder mehrere Vorstandsmitglied (er) vorzeitig abgewählt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Hundebesitzer und seine Angehörigen werden. Die Mitgliedschaft kann nach 2 Schnupperstunden beantragt werden, und tritt sofort in Kraft. Wenn binnen 12 Wochen seitens des Vorstandes keine Ablehnung erfolgt, wird die Aufnahmegebühr fällig und die Mitgliedschaft bindend. Hundehändlern (Kofferraumhunde) und unseriösen Züchtern wird die Aufnahme in den Verein verweigert.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Übungsstunden und Ausbildungen teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen und Stimmrecht bei der Wahl des Vorstandes.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern, die Satzung anzuerkennen und zu beachten.
- d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitragszahlungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.
- e) Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Maße seiner Fähigkeiten, sich an den Arbeitseinsätzen zu beteiligen, um den Platz und das Vereinshaus in Stand zu halten.
- f) Bei groben Verstößen gegen o.g. Rechte und Pflichten seitens eines Hundeführers bzw. Vereinsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, Vereinsstrafen auszusprechen.

2

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom Vorstand alle zwei Jahre festgelegt. Der Beitrag ist innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres zu zahlen. Wird der Beitrag nicht gezahlt, so ruhen alle Mitgliedsrechte. Wenn der Beitrag bis zum 31.12. des Kalenderjahres nicht eingegangen ist, erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

Es besteht die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft, die vom Vorstand vorgeschlagen wird. Dieses wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zu Händen des Vorstandes beantragt werden. Bei nicht artgerechter Haltung und Verstößen gegen das Tierschutzgesetz sowie bei sichtbarer Misshandlung wird die Mitgliedschaft entzogen. Ein Ausschluss gilt mit sofortiger Wirkung.



§ 10 Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung findet alljährlich statt, wobei alle zwei Jahre ein neuer Vorstand zu wählen ist. Zeit und Ort werden den Mitgliedern schriftlich mit einer Angabefrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte mitgeteilt.
- b) Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen und aus wichtigen Gründen auf einen Tag verkürzt werden. Eine entsprechende Entscheidung trifft der Vorstand durch Mehrheit
- c) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die doppelte Anzahl des Vorstandes plus ein Mitglied anwesend sind.
- d) Vereinsversammlungen können unabhängig der Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- e) Über jede Vorstandssitzung, Haupt- und Vereinsversammlung muss Protokoll geführt werden. Dieses ist binnen vier Wochen von zwei der sechs Teamvorstände gegenzuzeichnen. Das Protokoll der Haupt- und Vereinsversammlung ist binnen vier Wochen an die Mitglieder zu versenden.
- f) Weitere Anträge der Mitglieder zu den Tagesordnungspunkten müssen in schriftlicher Form acht Tage vor Sitzungsbeginn der Haupt- und Vereinsversammlung dem Vorstand vorliegen. Falls dieser Fall eintritt, müssen die aktualisierten Tagesordnungspunkte den Mitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

3

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Tierschutzverein Diez und Umgebung e.V.
Albertinestraße 5, 65582 Diez Tel: 06432-7474

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Der Verein schließt sich einem deutschen oder ausländischen Dachverband an. Eine Abänderung der Zugehörigkeit zu einem in- oder ausländischen Dachverband entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Dauborn, 27.04.2024

Evelyn Echt-Hollinger, Teamvorstand 1

Jutta Leuthner, Teamvorstand 2